

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Samtgemeinderates Schöppenstedt Nr. SGR 8/001
vom **02.11.2006**

Zu Punkt

2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren (§§ 28 und 42 NGO) (Anlage: Erklärungsvordruck und Gesetzestext)

Bevor Frau Naumann zur Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren kommt, dankt sie an dieser Stelle allen Wählerinnen und Wählern dafür, dass sie von ihrem demokratischen Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Gleichzeitig äußert sie ihr Freude über ihre Wiederwahl. Sie könne dadurch die nächsten acht Jahre die begonnene Arbeit fortsetzen, die sie in den zurückliegenden zehn Jahren gern und mit viel Freude ausgeführt habe. Nach wie vor sei sie an ihr Gelöbnis gebunden, die Rechte der Samtgemeinde gewissenhaft zu wahren und das Wohl der in ihr lebenden Menschen nach Kräften zu fördern. Sie bittet alle Mitglieder des Samtgemeinderates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung weiterhin um partnerschaftliche Zusammenarbeit und Unterstützung. Ihr Dank gilt an dieser Stelle den bisherigen Ratsmitgliedern sowie insbes. den beiden bisherigen Fraktionsvorsitzenden für die gute und faire Zusammenarbeit in der Vergangenheit sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung mit den Amtsleitern und insbes. ihrem allgemeinen Vertreter, Herrn Prescher, für die freundschaftliche und fachliche Unterstützung und Arbeit. Sie appelliert, die gemeinsame Aufgabe der Zukunftsgestaltung der Samtgemeinde in der Weise wahrzunehmen, dass sie auch nach den Maßstäben künftiger Generationen lebenswert und menschlich sei, und verweist darauf, dass im Zuge der Aufgabenerfüllung nicht alles Wünschenswerte werde ausgeführt werden können.

Mit dem Hinweis, dass die Arbeit für die Samtgemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger den ganzen Menschen mit Herz und Verstand erfordere sei es für sie eine besonders wichtige Aufgabe, die Ratsfrauen und Ratsherren heute zu verpflichten. Sie verweist auf die mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandten Rechtsvorschriften der §§ 25 bis 28 sowie des § 39 Abs. 4 NGO und des § 839 BGB, verpflichtet die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 42 NGO förmlich durch Handschlag, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten und nimmt die unterschriebenen Belehrungserklärungen entgegen.

Sie lädt alle Anwesenden nach Schließung der Sitzung zu einem gemeinsamen Umtrunk ein.

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Den 20.11.2006

Vfg.

- Zur nächsten Sitzung des Samtgemeinderates
- Zur nächsten Sitzung des -Ausschusses
- Dem Amt mit Anlagen
 - zur Ausführung des Beschlusses
 - zur Rücksprache
 - Kopie f. Sg.Bgm.
 - Wv. nach Erledigung
 - Z.d.A.
 -

Naumann